

rechtliche Vorgaben Vorabitur-Klausuren NRW

Beitrag von „VertretungslehrerNRW“ vom 28. Februar 2022 13:33

Hello zusammen,

ich unterrichte einen GK an einem Gymnasium in NRW. Ich suche derzeit nach rechtlichen Vorgaben zu den Vorabitur-Klausuren in NRW.

Ich interessiere mich für folgende Fragen:

- muss Stoff, der in der Klausur dran kommt, vor der Klausur zwingend im Unterricht wiederholt werden? Vorabitur-Klausuren decken ja typischerweise den Stoff ab, der zuletzt im Unterricht behandelt wurde plus etwas was zuvor im Unterricht behandelt wurde (und somit in der Regel schon Gegenstand einer früheren Klausur war).
- gibt es bestimmte Fristen, die darüber entscheiden, ob Stoff wiederholt werden muss? Von Kollegen habe ich Infos gehört wie: "was länger als 10 Wochen im Unterricht zurückliegt muss wiederholt werden"? Und: gibt es eine Unterscheidung in Bezug auf die Halbjahre, etwa im Sinne von: wenn etwas in der Vorabitur-Klausur dran kommt aus der Q1 muss dieser Stoff wiederholt werden, oder dies gilt wenn etwas aus dem ersten Halbjahr der Q2 behandelt wird?
- wie "intensiv" muss die Wiederholung aussehen, reichen 1 bis 2 Stunden und reicht es das in den Stunden vor der Klausur zu machen, also weniger als eine Woche vor der Klausur?

Alles unter der Voraussetzung, dass SuS schon länger bekannt ist, welche Themen in der Klausur behandelt werden und das die betreffenden Themen zu Hause eigenverantwortlich schon wiederholt werden müssten - nur halt bislang ohne Wiederholung im Unterricht selbst.

In der APO-GOSt und an anderen Stellen konnte ich bislang nichts finden, vielleicht habe ich es nur übersehen. Bin insofern für alle Tipps dankbar!

viele Grüße